

§ 1

Name und Sitz

Der Klub führt den Namen „ÖSTERREICHISCHER-WELSH-TERRIER-KLUB“, bedient sich der Kurzform „ÖWTK“ und hat seinen Sitz in 4592 LEONSTEIN. Er ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes(ÖKV) und des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes (ÖJGV). Der Klub behält sich vor, im Bedarfsfalle in den einzelnen Bundesländern Landesgruppen zu gründen. Die Landesgruppen sind keine Zweigvereine, sondern lediglich interne Untergliederungen des Klubs.

§ 2

Zweck des Klubs

Zweck des Klubs ist die Rein- und Leistungszucht des Welsh Terriers durch Auslese geeigneten Zuchtmaterials hinsichtlich Gebrauchs- und Zuchtwert, seine Veredelung und Vervollkommnung hinsichtlich der vielseitigen jagdlichen Anlagen und die möglichste Verbreitung der Rasse in Jägerkreisen.

Dazu sollen nachstehende Maßnahmen und Veranstaltungen dienen:

- a) Bekanntgabe der offiziellen Rassekennzeichen für den Welsh Terrier lt. Standard der FCI.
- b) Festsetzung allfälliger Ergänzungen zu den Bestimmungen für die Eintragung des Welsh Terriers in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB).
- c) Jährliche Durchführung der vom ÖJGV vorgesehenen Prüfungen und Beschickung der vom ÖKV ausgeschriebenen internationalen und nationalen Hundeausstellungen und klubeigener Schauen.
- d) Heranbildung einer mit der Führung von Jagdhunden vertrauten Jägerschaft zur Förderung waidgerechten Jagens.
- e) Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Richteranwältern und Richtern für Leistungsprüfungen und Formbewertung.
- f) Veröffentlichung der Ergebnisse der Veranstaltungen.
- g) Zuchtberatung, Vermittlung von Deckrüden und Welpen.

- h) Förderung des Gemeinschaftssinnes unter den Züchtern und Eigentümern der Welsh Terrier im In- und Ausland, Abhaltung von Zusammenkünften der Klubmitglieder zwecks Meinungsaustausches.

Zur Weckung und Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühles hat der Klub ein Klubabzeichen, dessen Beschaffung den Mitgliedern nahegelegt wird und das bei allen Gelegenheiten getragen werden soll.

§ 3

Mitglieder und deren Aufnahme

Der Klub hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Zu a) Ordentliche Mitglieder können unbescholtene Personen werden, die sich schriftlich verpflichten, die jeweils gültigen Satzungen und die Zuchtordnungen des Klubs anzuerkennen.

Zu b) Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Klub selbst, oder um die Rasse des Welsh Terriers erworben haben.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den ÖWTK muss schriftlich bei der Geschäftsstelle erfolgen. Die Aufnahme muss vom Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Eine Sperre der Mitgliederaufnahme ist über Vorstandsbeschluss zeitweilig möglich.

§ 4

Austritt, Streichung und Ausschluss

Freiwillig austretende Mitglieder haben ihren Austritt der Geschäftsstelle mittels eingeschriebenen Brief bis spätestens 15. November des Geschäftsjahres anzuzeigen. Für das laufende Geschäftsjahr ist jedoch der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu bezahlen.

Die Streichung eines Mitgliedes kann wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages mit Stimmenmehrheit vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:

- a) bei Verletzung der Satzungen, der Zuchtordnung oder der Klubinteressen und bei Auflehnung oder sonstigen ungebührlichen Benehmen gegen Richter bei Prüfungen, Ausstellungen und Schauen
- b) bei Verstößen gegen die gesellschaftlichen Umgangsformen innerhalb des Klubs
- c) wegen ehrenrühriger Handlungen

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem einzelnen Mitglied gestellt werden und ist schriftlich und entsprechen begründet an die Geschäftsstelle zu richten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Gegen diesen Beschluss kann sich der Ausgeschlossene auf das Schiedsgericht berufen.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Für die Dauer eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitgliedes.

Wird einem Mitglied oder Führer seitens des ÖWTK die Zulassung zu einer klubeigenen Prüfung oder Veranstaltung untersagt, ist dies längstens binnen 14 Tagen dem ÖKV oder ÖJGV unter genauer Angabe der Gründe mitzuteilen.

Ist ein Mitglied rechtskräftig ausgeschlossen worden, ist dies dem ÖKV und ÖJGV binnen 14 Tagen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben bei den Wahlen das aktive und passive Wahlrecht, beratende und beschließende Stimme in der Generalversammlung sowie das Recht, zur Tagesordnung Anträge zu stellen oder schriftliche Anträge zur Generalversammlung mindestens 14 Tage vorher an die Geschäftsstelle zu leiten.
2. Das Stimmrecht soll grundsätzlich persönlich ausgeübt werden. Im Verhinderungsfalle kann das Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen werden. Werden einem Mitglied mehrere Stimmen übertragen, können diese weitergegeben werden, da jedes Mitglied insgesamt nur 3 Stimmen abgeben darf.
3. Ehrenmitglieder haben das Recht, an Sitzungen des Klubs – mit Ausnahme der des Schiedsgerichtes – teilzunehmen, ansonsten haben sie

dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Bestrebungen und das Ansehen des Klubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Klub und seinen Interessen abträglich sein könnte
 - b. dem Klub schädliche Erscheinungen und Vorfälle unverzüglich der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen
 - c. den alljährlich von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zuverlässig, termingemäß an den ÖWTK (bis zwei Monate nach Bekanntgabe der Höhe des Mitgliedbeitrages) einzuzahlen. Ist der Mitgliedsbeitrag nicht termingemäß eingelangt, so ruhen für das betreffende Mitglied das Stimmrecht und die Rechte ordentlicher Mitglieder so lange, bis der Mitgliedsbeitrag bezahlt worden ist.
 - d. Um die Führung der Mitgliederlisten und der Hundekartei zu erleichtern, sind Änderungen der eigenen Adresse und Veränderungen im Stand der Hunde umgehend der Geschäftsstelle bekannt zu geben. Bei Abgabe von Welpen oder eines eigenen Hundes sind die Nachbesitzer ebenfalls der Geschäftsstelle namhaft zu machen. Bei Tod eines Tieres, ist dessen Abstammungsnachweis an die Geschäftsstelle zur Entwertung zu senden.
 - e. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an klubeigenen Veranstaltungen, wie Sonderausstellungen, schauen und Mitgliederzusammenkünften, teilzunehmen. Sie können sich jederzeit um Unterstützung und Beratung bezüglich ihrer Hunde an den Vorstand wenden und bezahlen für Wurfeintragungen die ermäßigte Eintragungsgebühr.

§ 6

Klubleitung

Die Organe des Klubs sind der Vorstand und die Generalversammlung. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die überwiegend Jäger, das heißt Inhaber einer gültigen Jagdkarte sein müssen und die die Hauptfunktionen wahrzunehmen haben:

dem Präsidenten, dem Geschäftsführer, dem Kassier, dem Zuchtwart, dem Jagd- und Prüfungsreferenten und dem Pressereferenten.

Weitere Vorstandsmitglieder sind zwei Vertreter des Vorsitzenden, von denen einer Geschäftsführer sein muss, der Schriftführer, sowie der Stellvertreter der Ämterführer. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so wird der Ersatz durch den Vorstand kooptiert. Ebenso kann im Wege der Kooptation eine neu geschaffene Funktion besetzt werden.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Alle Ämter sind Ehrenämter.

Die im Sinne dieser Satzungen rechtskräftig gefassten Beschlüsse der Organe des Klubs sind für alle Klubangehörigen verpflichtend.

Wenn ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen oder mehr als der Hälfte aller Sitzungen des Jahres unentschuldigt fernbleibt, tritt Mandaverzicht ein. Falls Vorstandsmitglieder Handlungen setzen, die die Tätigkeit des Vereines behindern oder im Schädigung zufügen, können sie durch den Vorstand, der diesen Beschluss mit 2/3 Mehrheit fassen muss, abberufen werden. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf über Einladung des Präsidenten oder dessen Vertreter statt und sind bei der Anwesenheit von vier Mitgliedern, wenn sich unter ihnen der Präsident oder dessen Vertreter befindet, beschlussfähig. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In allen Fällen, die durch die Satzungen nicht ihre Erledigung finden, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Kann eine Erledigung nicht getroffen werden, ist diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann Sitzungen ganz oder teilweise als vertraulich erklären. Über alle Sitzungen ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die den Teilnehmern der nächsten gleichartigen Sitzung zur Kenntnis gebracht werden muss und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet bis längstens Juni eines jeden Geschäftsjahres an dem vom Vorstand festzusetzenden Ort im Inland statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:

- a) falls der Klubvorstand dies mit 2/3 Mehrheit beschließt
- b) falls 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder nach dem Stand des 31. Jänner des betreffenden Jahres schriftlich und eigenhändig unterschrieben, ein derartiges Verlangen stellt.

Die Einladung zu den Generalversammlungen hat mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand entweder an jedes Mitglied schriftlich oder durch Verlautbarung im offiziellen Organ des ÖKV bzw. in der Jagdpresse zu erfolgen.

Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes oder Anträge von Mitgliedern müssen 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingebracht werden. Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes sind unbedingt, Anträge nur dann, wenn diese Anträge von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unterstützt werden. Die 10%ige Unterstützung ist dann erbracht, wenn die regionale Zugehörigkeit der ordentlichen Mitglieder zum ÖWTK eingehalten wird. In diesem 10 Prozent muss, unbeschadet der 10% Streuung, mindestens je ein Ländervertreter seine Unterstützung geben. Die Anträge müssen eigenhändig gefertigt und spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eingebracht werden.

In der Generalversammlung selbst gestellte Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn für den Antrag sowohl 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder stimmen. Die 2/3 Mehrheit ist durch geheime Wahl in getrennten Wahlgängen für den Vorstand und die übrigen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu ermitteln.

Der Zutritt zur Generalversammlung erfolgt, falls der Betreffende keinem der Anwesenden persönlich bekannt ist, gegen Nachweis seiner Mitgliedschaft. Gäste können nur mit Bewilligung des Vorsitzenden an der Generalversammlung teilnehmen, sie haben aber weder beratende noch beschließende Stimme. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (Ausnahme §§ 12 und 13). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mittels Zurf; wird aber eine schriftliche Abstimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt, so ist diese mittels Stimmzettel durchzuführen und es sind zur Zählung der Stimmzettel von der Generalversammlung zwei Wahlprüfer zu bestimmen.

Die Wiederwahl der infolge ihrer Amtsdauer ausscheidenden Funktionäre ist zulässig.

Der abtretende Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Über diesen sowie über allfällige aus Mitgliedskreisen erstatteten Vorschläge, ist die Debatte abzuführen.

Jedes anwesende Mitglied trägt seinen Namen in die aufliegende Anwesenheitsliste ein, die einen Bestandteil der Verhandlungsschrift der Generalversammlung bildet.

Bei Stimmübertragung muss die schriftliche Vollmacht vorgelegt und die aufliegende Stimmübertragungsliste unterschrieben werden, die ebenfalls zur Verhandlungsschrift kommen muss.

Über Antrag des Vorstandes können Verhandlungen, Beratungen und Beschlüsse in der Generalversammlung ganz oder teilweise als vertraulich erklärt werden, worüber die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat. An vertraulichen Beratungen dürfen nur Mitglieder teilnehmen.

Über jede Generalversammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die der folgenden Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden muss und vom vorsitzenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auf die Verlesung bei der nächsten Generalversammlung kann, wenn die stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind, verzichtet werden.

§ 8

Wirkungskreis der Kluborgane

1. Der Vorstand

Der Präsident ist der Vollstrecker der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes. Der Präsident und der Geschäftsführer haben für die Erledigung der laufenden Klubgeschäfte zu sorgen.

Der Präsident hat die einzelnen Amtsträger zu veranlassen, der Generalversammlung Rechenschaftsberichte über ihre Arbeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Der Klub wird nach außen, insbesondere den Behörden gegenüber und bei allen offiziellen Veranstaltungen durch den Präsidenten vertreten. Schriftstücke an Behörden werden vom Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet.

Die Verfügung über das Klubvermögen steht dem Vorstand zu, der Kassier führt das Kassabuch und verwaltet das Klubvermögen. Er ist verpflichtet, bei jeder ordentlichen und über Vorstandsbeschluss bei jeder außerordentlichen Generalversammlung den Rechnungsabschluss vorzulegen. Dem Zuchtwart obliegt das Referat über alle die Zucht betreffenden Angelegenheiten, die Überwachung der Einhaltung der Zuchtordnung und der Eintragungsbestimmungen in das ÖHZB.

Der Jagd- und Prüfungsreferent ist für die Durchführung der vom Klub vorgesehenen Prüfungen verantwortlich und hat die jagdlichen Belange innerhalb des Klubs zu wahren.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß der Generalversammlung oder dem Schiedsgericht vorbehalten sind.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen:

- a) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Die Anberaumung der Generalversammlung.
- c) Die Anberaumung von Klubveranstaltungen.

- d) Die Einladung der Richter für die Klubveranstaltungen.
- e) Die Erledigung aller Klubgeschäfte.

2. Die Generalversammlung

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) Kenntnisnahme und Beglaubigung der Verhandlungsschrift der letzten Generalversammlung
- b) die Prüfung der Rechenschaftsberichte der einzelnen Amtsträger über das abgelaufene Geschäftsjahr, Beschlussfassung darüber und Entlastung des Vorstandes.
- c) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Erteilung der Entlastung des Kassiers nach Bericht und über Antrag der Rechnungsprüfer
- d) Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsprüfer, des Vorsitzenden des Klubschiedsgerichtes und der Delegierten zum ÖKV und ÖJGV
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstandes
- f) die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern und allfällige Dringlichkeitsanträge
- g) Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes.
- h) Änderungen der Satzungen
- i) Auflösung des Klubs.

§ 9

Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden zur Überwachung der Kassen- und Buchführung und zur Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Belege von der Generalversammlung jährlich gewählt. Sie haben über das Ergebnis von Überprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres dem Vorstand, von der Überprüfung vor der Generalversammlung dieser selbst zu berichten und den Entlastungsantrag zu stellen.

§ 10

Mittel des Klubs

Diese werden aufgebracht:

- a) durch die Mitgliedsbeiträge und den einmal zu entrichtenden Aufnahmebeitrag
- b) durch Spenden
- c) durch Erträgnisse von Veranstaltungen
- d) durch Subventionen
- e) Sonstiges.

§ 11

Das Klubschiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Klubverhältnissen werden durch das Klubschiedsgericht entschieden.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Formen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es besteht je aus einem Vertreter der beiden Streitparteien und dem von der Generalversammlung für die Funktionsperiode des Vorstandes gewählten Vorsitzenden, der nicht unbedingt Klubmitglied sein muss. Berufungen ausgeschlossener Mitglieder an das Schiedsgericht haben innerhalb von 14 Tagen nach postalischer Zustellung des Ausschließungsbescheides zu erfolgen, widrigenfalls der Ausschluss rechtskräftig wird.

Alle Verhandlungen und Beantragungen des Schiedsgerichtes sind streng vertraulich. Über die Verhandlungen und Beratungen führt der Vorsitzende ein Protokoll, das die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, die Anträge und Angaben der Streitparteien, die Zeugenaussagen und den Schiedsspruch zu enthalten hat. Zur Protokollführung kann der Vorsitzende eine von ihm bestimmte Person, die nicht Mitglied des Klubs sein darf, zuziehen.

Eine Abschrift des Protokolls und der dazugehörigen Angaben und Erklärungen ist innerhalb von acht Tagen nach Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens den Streitparteien und deren Vertreter zu übermitteln, das Ergebnis ist dem Vorstand bekannt zu geben. Der Schiedsspruch ist unanfechtbar und tritt sofort in Kraft.

§ 12

Landesgruppen

1. Landesgruppen haben sich in allen Belangen an die Satzung des ÖWTK zu halten.
2. Die Wahl des Vorstandes einer Landesgruppe bedarf der Bestätigung durch den Klubvorstand. Der Landesgruppenvorstand gilt dann als bestätigt, wenn dies der Klubvorstand mit 2/3-Mehrheit beschließt.
3. Zur Jahresversammlung einer Landesgruppe ist der Klubvorstand schriftlich vier Wochen vorher einzuladen.
4. Einer Landesgruppe stehen 20% der von ihren Mitglieder rechtzeitig an den ÖWTK abgeführten Mitgliedsbeiträge zu. Dieser Betrag ist bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Zahlungsfrist der Mitgliedsbeiträge vom Klubkassier an die Landesgruppe abzuführen.

§ 13

Satzungsänderungen

Diese werden von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 14

Auflösung des Klubs

Die Auflösung des Klubs kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

- a) Der bei der Geschäftsstelle einzubringende diesbezügliche Antrag muss von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder unterstützt und eigenhändig gefertigt sein. Bei der Einbringung der Unterstützungserklärungen ist auf die regionale Streuung entsprechen § 7 zu achten.
- b) Zu der betreffenden außerordentlichen Generalversammlung müssen alle Mitglieder unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes satzungsgemäß eingeladen werden.
- c) Mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder müssen persönlich anwesen sein.
- d) Mindestens 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.

Die Versammlung beschließt auch mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Klubvermögens. Dieses darf keinesfalls unter die Mitglieder verteilt werden, sondern muss in irgendeiner Weise zur Förderung der Zucht des Welsh Terriers verwendet werden.

§ 15

Mit der Genehmigung dieser Satzung erteilt das Mitglied die ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten EDV sämtlicher dem ÖWTK überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten für die Abwicklung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

Jede Vervielfältigung der Satzung ist nur mit Genehmigung des ÖWTK zulässig.